

STATUTEN

DER RADIO- UND FERNSEHGENOSSEN-
SCHAFT BASEL RFB



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Radio- und Fernsehgenossenschaft Basel (RFB) besteht eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Basel.
 - 2 Die RFB ist eigenständiges Mitglied der Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (SRG.D) und somit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR).
Die RFB ist in der Region Basel die Basisorganisation der SRG SSR.
-

Art. 2 Zweck

- 1 Die RFB verkörpert ein medienpolitisches Kompetenzzentrum mit kulturellem Bildungsauftrag.
- 2 Die RFB verfolgt als Mediengesellschaft mit regionaler Verankerung eine aktive Einflussnahme auf die medien-politische Entwicklung der Schweiz. Im Vordergrund stehen dabei die Förderung und Erhaltung des öffentlichen Medienangebots unter den Kriterien des Service Public.
- 3 Die RFB vertritt ihre medien- und programmpolitischen Interessen und Standpunkte gegenüber den Medien-unternehmen.
- 4 Die RFB unterstützt die SRG SSR im Rahmen ihrer medienpolitischen Zielsetzungen und vertritt die Interessen des Publikums gegenüber deren Unternehmen.
- 5 Die RFB kann im Rahmen ihrer Zielsetzungen weitere Aufgaben wahrnehmen und sich auch an Unternehmen ausserhalb der SRG SSR beteiligen.

Art. 3 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- 1 Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in einem vom Vorstand bezeichneten Publikationsorgan.
 - 2 Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
-

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der RFB können werden:
 - a) Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Region Basel wohnen oder zu dieser ein enges Verhältnis haben.
 - b) Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Region Basel.
- 2 Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet auf dessen schriftliches Beitritts-gesuch hin der Vorstand. Eine allfällige Abweisung hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

Art. 5 Anteilscheine

- 1 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Anteilschein zu nominell CHF 100.– zu erwerben.
- 2 Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstands übernommen und übertragen werden. Diese Zustimmung ersetzt den Aufnahmebeschluss bei Erwerb eines Anteilscheins durch ein Nichtmitglied.
- 3 Die Übertragung ist auf dem Titel anzumerken.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Verlegung des Sitzes ausserhalb der Region Basel.
- 2 Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand den Austritt aus der RFB erklären.

-
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie gegen die Statuten verstossen oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln.

-
- 4 Mit dem Tod gehen unter Vorbehalt des Aufnahmebeschlusses sämtliche Mitgliedschaftsrechte auf die Erben über.

Art. 7 Rekursrecht

- 1 Entscheide über die Ablehnung des Beitritts-gesuches sowie über die Ausschliessung können von den Betroffenen binnen 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Generalversammlung angefochten werden.
- 2 Den bestätigenden Beschluss der Generalversammlung betreffend der Ausschliessung können die Betroffenen innerhalb von drei Monaten seit dessen Bekanntgabe gerichtlich anfechten.

Art. 8 Übertragung der Mitgliedschaft

- 1 Die Veräusserung sämtlicher Anteilscheine zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.
- 2 Solange die erwerbende Person nicht in die Genossenschaft aufgenommen ist, steht die Ausübung der persönlichen Genossenschaftsrechte der veräussernden zu.

Art. 9 Finanzielle Folgen des Verlustes

- 1 Ausscheidende Mitglieder sowie die Erben und Erbinnen von verstorbenen Mitgliedern haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Einzahlungen oder auf das Vermögen der Genossenschaft überhaupt.
- 2 Werden die Anteilscheine eines ausgeschiedenen Mitglieds nicht auf ein anderes oder ein neu eintretendes Mitglied übertragen, so gilt der Anteilschein als annulliert und verfällt sein Gegenwert der Genossenschaft.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der leitende Ausschuss des Vorstands,
 - d) die Revisionsstelle,
 - e) die Geschäftsstelle.
-

1. Die Generalversammlung

Art. 11 Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der RFB.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

1 Die Generalversammlung wählt:

- a) das Präsidium,
- b) die Mitglieder des Vorstands (unter Vorbehalt von Art. 19 Abs.2),
- c) die Mitglieder der Revisionsstelle,
- d) die Vertretung der RFB im Regionalrat SRG.D,
- e) die Vertretung der RFB im Publikumsrat SRG.D.

2 Die Generalversammlung genehmigt:

- a) den Geschäftsbericht,
 - b) die Jahresrechnung,
 - c) den Bericht der Revisionsstelle.
-

3 Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat SRG.D,
 - c) die Erhebung von ausserordentlichen Finanzierungsbeiträgen,
 - d) die Fusion oder Auflösung der RFB,
 - e) den Austritt aus der SRG.D,
 - f) Rekurse gemäss Art. 7,
 - g) Anträge von Mitgliedern nach Art. 18,
 - h) sämtliche Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
-

Art. 13 Einberufung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder, unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände, auf Verlangen der Revisionsstelle oder von mindestens 50 Mitgliedern.

3 Die Einberufung der Generalversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung. Ein Antrag auf Auflösung der RFB muss den Mitgliedern jedoch mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

4 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Art. 14 Leitung der Versammlung

Das Präsidium oder, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.

Art. 15 Stimmrecht und Vertretung

- 1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen, doch kann niemand mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten schriftliche Stimmabgabe verlangt wird.
- 2 Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.
- 3 Für die Auflösung der RFB, den Austritt aus der SRG.D und die Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für andere Änderungen der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln. Vorbehalten bleibt Art. 889 des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung gezogene Los. Im geheimen Wahlverfahren wählt die Versammlungsleitung mit.

Art. 17 Nicht traktandierte Gegenstände

Über nicht traktandierte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 18 Anträge von Mitgliedern

- 1 Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 3, zweiter Satz.
- 2 Die Gegenstände der Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

2. Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 natürlichen Personen, die der RFB als Mitglieder angehören oder zumindest die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen.
- 2 Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestimmen zusätzlich je ein bis zwei Delegierte in den Vorstand.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird.
- 4 Im Vorstand sollen die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen angemessen vertreten sein.
- 5 Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
 - a) die Leitung des Radiostudios sowie der Regionalredaktion Basel/Baselland.
 - b) bis zu zwei Delegierte des Personals des Radiostudios.

III. ORGANISATION

Art. 20 Befugnisse

- 1 Der Vorstand leitet die RFB und vertritt sie nach aussen. Er ist für alle Belange zuständig, die nach Gesetz oder diesen Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 2 Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 3 Er wählt:
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) den leitenden Ausschuss des Vorstands,
 - c) die Mitglieder der Kommissionen,
 - d) die Leitung der Geschäftsstelle.
- 4 Er beschliesst über:
 - a) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens,
 - b) die Aufnahme und - unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 1 - die Ausschliessung von Mitgliedern,
 - c) die Einberufung der Generalversammlung,
 - d) die Delegation von bestimmten Befugnissen an einzelne oder mehrere Mitglieder oder Dritte,
 - e) die Beteiligung an aussenstehenden Unternehmen im Sinne Art. 2 Abs. 5,
 - f) die den Mitgliedern in den Organen der RFB auszurichtenden Entschädigungen.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat SRG.D eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Art. 21 Einberufung

- 1 Der Vorstand tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.
- 2 Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - b) auf Verlangen dreier Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes,
 - c) auf Verlangen der Revisionsstelle unter Angabe des Grundes.

Art. 22 Beschlüsse

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ausser dem Präsidium oder seiner Stellvertretung noch vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung ist nicht zulässig.
- 2 Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Wahlen sind geheim, sofern drei Mitglieder dies verlangen. Für das Wahlverfahren sind die für die Generalversammlung geltenden Vorschriften analog anzuwenden.
- 4 Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern nicht drei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 23 Vergütungen

- 1 Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und der Ausschüsse sowie zugezogene Fachleute haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Vergütung ihrer Auslagen. Das Präsidium und die Mitglieder des leitenden Ausschusses haben Anspruch auf eine Entschädigung.

-
- 2 Der Vorstand kann für die besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- und Kommissionsmitglieder spezielle Entschädigungen ausrichten.
-

Art. 24 Kommissionen

- 1 Zur Vorberaterung und Durchführung seiner Aufgaben oder zu besonderen Zwecken kann der Vorstand Spezial- oder ständige Kommissionen einsetzen und hierzu auch Nichtmitglieder beiziehen.
- 2 Der Vorstand kann die Aufgaben der ständigen Kommissionen in einem besonderen Reglement definieren.
-

3. Leitender Ausschuss des Vorstands

Art. 25 Leitender Ausschuss des Vorstands

- 1 Der leitende Ausschuss des Vorstands setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern des Vorstands zusammen.
- 2 Das Präsidium des Vorstands und der Programmkommission gehören dem leitenden Ausschuss von Amtes wegen an. Maximal drei weitere Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
- 3 Dem leitenden Ausschuss des Vorstands obliegt die Geschäftsführung.
- 4 Er beschliesst über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20 000.–.
-

4. Geschäftsstelle

Art. 26 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand im operativen Tagesgeschäft und vollzieht dessen Beschlüsse.
- 2 Sie führt die administrativen Belange der Genossenschaft und organisiert deren Anlässe.
- 3 Die Geschäftsstelle ist überdies zuständig für die Mitgliederbetreuung und bildet die Anlauf- bzw. Kontaktstelle.
- 4 Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden nach den Richtlinien der SRG.D angestellt und entlohnt.

III. ORGANISATION

5. Revisionsstelle

Art. 27 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen oder einer Treuhandgesellschaft, prüft die Rechnungsführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 2 Die Revisionsstelle kann unter Stellung bestimmter und begründeter Anträge die Einberufung der Generalversammlung oder des Vorstands verlangen, welchem Begehren letzterer längstens binnen Monatsfrist Folge leistet.
- 3 Sie hat die im Schweizerischen Obligationenrecht festgesetzten Rechte und Pflichten.
- 4 Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen. Sie kann auch eine Buchexperte anordnen.

6. Mandate

Art. 28 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer für die Mandate in allen Organen und Kommissionen beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.
- 2 Für die Vertreterinnen und Vertreter im Regional- und Publikumsrat SRG.D ist während der Laufzeit ihrer Mandate eine Mitwirkung in Organen der RFB auch in Abweichung von der Amtszeitregelung in Abs. 1 zulässig.

Art. 29 Unvereinbarkeit

Personen, die bei der SRG SSR in einem Anstellungsverhältnis stehen, können in der RFB keine Organtätigkeit ausüben.

Art. 30 Inhalt der Mandate

Bei der Ausübung ihres Mandates haben die Mitglieder die Interessen der RFB wahrzunehmen. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.

Art. 31 Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Organe und der Kommissionen sind zur Vertraulichkeit über alle in Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.